

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach)

Vom 28. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavistik; Medien, Sprachen und Literaturen in Südost- und Osteuropa (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelor of Arts oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Bereich der Philologie.
3. Nachweis hinreichender sprachlicher Kompetenzen des Russischen, der durch Kenntnisse mindestens auf den Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEF) oder gleichwertige Kenntnisse erbracht wird. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach) vermittelt vertiefte Kenntnisse in der Sprach- und Literaturwissenschaft der gewählten slavischen Sprachen. Es werden analytische Methoden und Theorien vorgestellt und ihr Einsatz zu wissenschaftlicher Forschung an ausgewählten Problemstellungen eingeübt. Über Literatur und Sprache in diachroner und synchroner Sicht hinaus werden Medien, darunter digitale Medien, Internet und Film, sowie ferner Kultur- und Geistesgeschichte berücksichtigt. Die Studierenden können in der Sprach- oder Literatur- bzw. Kultur- oder Medienwissenschaft einen Schwerpunkt bilden. Die Befähigung zu selbständiger Forschung ist das leitende Ziel des Studiengangs.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Modulprüfungen**

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7**Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren und Open-Book-Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9**Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer der im Studiengang unterrichteten slavischen Sprachen angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.
- (2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14 S. 723f), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Oktober 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 46, S. 10ff), sowie die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14 S. 725f), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Oktober 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 46, S. 12ff), außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 2. April 2009 in der Fassung vom 24. Oktober 2016 und Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 2. April 2009 in der Fassung vom 24. Oktober 2016 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 28. Februar 2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Masterstudiengang „Slavistik: Sprachen, Literaturen und Medien in Osteuropa“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Slavische Sprachen in Geschichte und Gegenwart	1 und 2	8	10	Keine	Klausur (90 Min.)
2	Slavische Sprachen und Medien	2	4	10	Keine	Hausarbeit
3	Slavische Literaturen, Kulturen und Medien	2	6	10	Keine	Hausarbeit
4	Vertiefung: Slavische Sprachen, Literaturen und Medien	3	3	10	Keine	Hausarbeit
5	Projekt-/Praxismodul	3	0-2	10	Keine	Praktikumsbericht oder Portfolio (nicht endnotenrelevant)
6	Master-Abschlussmodul	4	1	30	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (20%) und Masterarbeit (80%)

1.2 Wahlmodule (40 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 40 LP aus den folgenden Modulen des Ergänzungsbereichs „Slavistik und Medien“:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
7	Theorien und Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	2	5	Keine	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.A., 1F)
8	Medienstrukturen und Öffentlichkeit	1	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
9	Sprachpraxis: Zweite Slavische Sprache	1 und 2	8	10	Keine	Gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
10	Slavische Philologie	1	4	10	Keine	Hausarbeit
11	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	3 und 4	8	10	Keine	Gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen § 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

12	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	1 und 2	6	10	Keine	Gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)
13	Slavische Sprachwissenschaft	1 und 2	6	10	Keine	Gemäß FPO Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 5 „Projekt-/Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.